

# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B SA)

vom 11. Mai 2017

Auf Grund des Art.13 Abs.1, Art.58 Abs.1, Art.61 Abs.2 und 8 und Art.66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S.245, BayRS 2210-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

## § 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung  
<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 4. November 2016 (Amtsblatt 2016) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Studienziel

(1)<sup>1</sup>Soziale Arbeit orientiert sich in ihrem Selbstverständnis an ihrem beruflichen Auftrag gegenüber den Menschen und deren Problemen in der modernen Gesellschaft. <sup>2</sup>Ihre Aufgaben liegen sowohl in der Prävention als auch in der Behebung von sozialen und psychosozialen Notlagen und Benachteiligungen, im Angebot von Erziehungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitmaßnahmen sowie in politischen Stellungnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung von gesellschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Lebensbedingungen. <sup>3</sup>Sie findet im Alltag der Adressatinnen und Adressaten ihr Arbeitsfeld und hat dabei die ganzheitliche Lebenssituation der Betroffenen im Blick.

(2)<sup>1</sup>Primäres Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. <sup>2</sup>Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, auf Basis eines breiten und integrierten Wissens und Verstehens der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes sozialarbeiterische Handlungskompetenzen zu entwickeln, um Probleme, Bedürfnisse und

Wünsche der Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit identifizieren und möglichst wirksame Hilfen erbringen zu können. <sup>3</sup>Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen. <sup>4</sup>Kraft ihrer sozialarbeiterischen, berufsethisch fundierten Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu befähigt sein, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an kompetentes sozialarbeiterisches Handeln kritisch zu analysieren.

(3)<sup>1</sup>Über fachspezifische Studienziele hinaus möchte die Hochschule Coburg ihre Absolventinnen und Absolventen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen dazu befähigen, neue Perspektiven einzunehmen, mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren sowie die Bedeutung eines lebenslangen Lernens zu vermitteln. <sup>2</sup>Ein besonderes Anliegen in diesem Kontext ist die Persönlichkeitsentwicklung. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck werden innerhalb eines innovativen Bildungsansatzes interdisziplinäre Verknüpfungen zwischen den teilnehmenden Studiengängen, Lehrenden und Lernenden durch Module mit geeigneten Inhalten, gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechenden Lehrformaten ermöglicht und institutionalisiert (Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule).

## § 3

### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, fachgebundene Hochschulreife

(1)<sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische sowie ein praktische Studiensemester. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester wird als viertes Studiensemester geführt.

(2) Im Rahmen der theoretischen Studiensemester bestandene Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

(3) Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden jährlich wiederkehrend sowie zeitgleich für alle teilnehmenden Studiengänge innerhalb folgender zeitlicher Rahmen statt:

1. Modul „Interdisziplinäre Perspektiven“ im ersten Studiensemester,
2. Module „Interdisziplinäres Projekt“ im zweiten und dritten Studiensemester,
3. Modul „Interdisziplinäre Profilierung“ im sechsten Studiensemester.

#### § 4

Module und Prüfungen,

Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)<sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser SPO festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2)<sup>1</sup>Die nähere Festlegung für Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule trifft am Ende des Semesters für das folgende Semester der gemeinsame Studien- und Prüfungsplan der Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums im Einvernehmen mit dem Studiengang nach Maßgaben der APO. <sup>2</sup>Diese Festsetzungen sind für alle hiervon im Studiengang angebotenen Modulen verbindlich und formal im Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs unverändert zu übernehmen. <sup>3</sup>Interdisziplinäre Projektmodule sollen studiengangübergreifend für mindestens zwei Studiengänge angeboten werden.

(3) Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage 1 zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

(4) Ein Leistungspunkt (ECTS) im Präsenz- und Selbststudium einschließlich der Prüfungen umfasst eine Arbeitsbelastung (work load) der Studierenden im Umfang von 25 Stunden.

#### § 5

Fristen, Vorrückensberechtigungen

(1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.2 bis 1.4 sowie 2.1 bis 2.4 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen 1.1, 1.5, 2.5, 3.1 bis 3.6 abzulegen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Das Erreichen von mindestens 40 Leistungspunkten (ECTS) der Module des ersten bis dritten Studiensemesters ist Voraussetzung für das Vorrücken in das vierte und die folgenden Studiensemester.

(4) Voraussetzung für das Vorrücken in das praktische Studiensemester ist der vollständige Nachweis über die regelmäßige aktive und reflektierende Mitarbeit (rarM) in den folgenden Studienleistungen: Modul Nr.1.1: Rollenspiele, Führen eines Reflexionstagebuches, Modul Nr.1.4: Durchführung von Rollenspielen, Modul Nr. 2.2: Anwendung von ästhetischen Verfahren (Theater, Fotografie, Musik etc.), Modul Nr. 2.4: Mitarbeit bei Gruppenübungen (Moderation), Modul Nr. 3.3: Führen und Reflektieren eines Beratungsgesprächs, Modul Nr. 3.4: Reflexion einer Praxiseinheit im Rahmen des studienbegleitenden Praktikums, Modul Nr. 3.5: Umsetzung und Reflexion einer Technik der Sozialraumerkundung und/oder -Ressourcenmobilisierung; die genannten Studienleistungen werden jeweils "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

#### § 6

Fachstudienberatung

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

## § 7

### Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

## § 8

### Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst 26 Wochen und beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser SPO.

## § 9

### Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

## § 10

### Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur APO ausgestellt.

<sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘.

## § 11

### Begleitstudium

(1)<sup>1</sup>In einer vertieften Ausbildung neben dem Pflichtstudium kann ab dem fünften Studiensemester durch ein Begleitstudium eine Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘, ‚Frühpädagogik und Schulsozialarbeit‘ oder ‚Person- und erfahrungsorientierte Beratung‘ erworben werden. <sup>2</sup>Ein Anspruch darauf, dass alle in den §§ 12 bis 14 genannten Begleitstudien angeboten werden, besteht nicht.

(2)<sup>1</sup>Die Bewerbung zu einem der drei Begleitstudien soll schriftlich innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beginn des fünften Studiensemesters im Fakultätssekretariat erfolgen. <sup>2</sup>Dabei kann der

Fakultätsrat eine Darstellung der Motivation zum Begleitstudium verlangen.

(3) Studierende können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nur für ein Begleitstudienangebot zugelassen werden.

(4) Der Fakultätsrat setzt im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen jeweils zu Beginn des Wintersemesters die Anzahl der verfügbaren Plätze und die weiteren Zulassungskriterien fest.

(5) Um einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sicherzustellen,

1. werden die Lehrveranstaltungen in Ausbildungsbausteinen in der Regel als Blockveranstaltungen durchgeführt,

2. können die Modulprüfungen nur einmal innerhalb des gleichen Semesters nach Abschluss des ersten Prüfungsverfahrens wiederholt werden,

3. ist die Bewerbung nur einmal und nur für Studierende des fünften Studiensemesters zulässig.

(6) Die Module des Begleitstudiums, ihre Stunden- und Leistungspunktezahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Modulprüfungen sowie ihre Gewichtung für die Zertifikatsendnote sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Über die Zusatzqualifikation für das Begleitstudium stellt die Hochschule nach Bestehen der Modulprüfungen ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aus, wenn die Bachelorprüfung im Studiengang Soziale Arbeit bestanden wurde.

## § 12

### Begleitstudium

‚Management in sozialen Organisationen‘

(1)<sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation ‚Management in sozialen Organisationen‘ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens auch auf Leitungsebene berufskompetent zu handeln. <sup>2</sup>Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, z.B. Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Steuerung, der Qualitätssicherung (Evaluation) und des Personalwesens in ihr berufliches Handeln zu integrieren.

(2)<sup>1</sup>Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. <sup>2</sup>Zum Studium ist zudem nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- Wahrnehmung und Kommunikation I
- Sozialarbeitswissenschaft II
- Juristische Perspektiven I sowie
- Sozialmanagement I

die Endnote 3,0 oder besser erzielt hat.

(3) Erfüllen mehr als 20 Studierende die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet der ungewichtete Notendurchschnitt der o.g. zulassungsrelevanten Module über die Zulassung zum Begleitstudium.

### § 13

#### Begleitstudium

„Frühpädagogik und Schulsozialarbeit“

(1)<sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation „Frühpädagogik und Schulsozialarbeit“ befähigt, innerhalb ihres jeweiligen institutionellen Rahmens als Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter oder auf Leitungsebene im Arbeitsfeld Kindertagesstätte berufskompetent zu handeln. <sup>2</sup>Hierbei sollen sie unter anderem in die Lage versetzt werden, soziale Probleme von Schülerinnen und Schülern, aber auch Zusammenhänge von Bildung, Erziehung, Betreuung, sowie die Spezifika der Zielgruppen (Kinder, Eltern, usw.) in ihrem jeweiligen Kontext zu identifizieren und aufgabenbezogen zu bearbeiten.

(2)<sup>1</sup>Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. <sup>2</sup>Zum Studium ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- Humanwissenschaftliche Perspektiven
- Wahrnehmung und Kommunikation II
- Soziale Einzelhilfe sowie
- Soziale Gruppenarbeit

die Endnote 3,0 oder besser erzielt hat.

(3) Erfüllen mehr als 20 Studierende die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet der ungewichtete Notendurchschnitt der o.g. zulassungsrelevanten Module über die Zulassung zum Begleitstudium.

### § 14

#### Begleitstudium

„Person- und erfahrungsorientierte Beratung“

(1) Die Absolventinnen und Absolventen werden durch die Zusatzqualifikation „Erfahrungsorientierte Beratung“ befähigt, zentrale theoretische Positionen im Vergleich zu anderen Grundrichtungen zu re-

flektieren, flexibel und problemorientiert unterschiedliche Gesprächsführungsmethoden in der psychosozialen Beratung anzuwenden und praktische Erfahrungen in der Arbeit mit erlebensbezogenen Interventionen in Einzelgesprächen und im Rahmen von Übungen sowie Selbstreflexion in der Gruppe zu sammeln.

(2)<sup>1</sup>Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf 20 Plätze begrenzt. <sup>2</sup>Zum Studium ist nur berechtigt, wer in den Prüfungen der Module

- Humanwissenschaftliche Perspektiven
- Wahrnehmung und Kommunikation I sowie
- Wahrnehmung und Kommunikation II
- Soziale Einzelhilfe

die Endnote 3,0 oder besser erzielt hat.

(3) Erfüllen mehr als 20 Studierende die Zulassungsvoraussetzungen, entscheidet der ungewichtete Notendurchschnitt der o.g. zulassungsrelevanten Module über die Zulassung zum Begleitstudium.

### § 15

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)<sup>1</sup>Diese SPO tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Bachelorstudium der Sozialen Arbeit nach dem Sommersemester 2017 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B SA) vom 24. Juni 2016, berichtigt am 26. Juli 2016 (Amtsblatt 2016); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)<sup>1</sup>Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2017/2018 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2019/20, und
2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2019 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2022 angeboten.

<sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können und keine Prüfung

endgültig nicht bestanden haben, werden auf Antrag an die Prüfungskommission in die SPO nach Abs.1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 28. April 2017 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 11. Mai 2017.  
Coburg, den 11. Mai 2017

gez.  
Prof. Dr. Fritze  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 11. Mai 2017 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11. Mai 2017 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Mai 2017.

---

## Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

### 1. Obligatorische Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Modulprüfungen <sup>1)</sup>					
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art	Umfang	rarM, erforderliche Mitarbeit bei <sup>2)</sup>	Gewicht für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)	Fristüberschreitung Ende des StS <sup>4)</sup>

#### 1. Studiensemester

1.1	Wahrnehmung und Kommunikation I: Theorie der Gesprächsführung, Wahrnehmen und Beobachten, Gruppentraining sozialer Kompetenzen	5	SU/Ü	schrP	90-150 Minuten	<sup>2)</sup> Rollenspiele, Führen eines Reflexionstagebuches	2	7	3
1.2	Gesellschaftswissenschaftliche Perspektiven: Politik, Soziologie, Sozialmedizin	5	SU	schrP	90-150 Minuten		3	6	2
1.3	Sozialarbeitswissenschaft I: Grundlagen und Zugänge	4	SU	schrP	90-150 Minuten		2	6	2
	Humanwissenschaftliche Perspektiven: Pädagogik, Psychologie, Medizin	2	SU/S/Ü	im 2. StS					
	Kultur, Ästhetik, Medien	2	SU/S/Ü	im 2. StS					
	Sozialarbeitswissenschaft II: Forschungsmethoden	1	SU/S/Ü	im 2. StS					
1.4	Soziale Einzelhilfe	3	SU/S/Ü	schrP oder mdIP	90-150 Minuten 15-45 Minuten	<sup>2)</sup> Durchführung von Rollenspielen	2	5	2
1.5	Interdisziplinäre Perspektiven <sup>5)</sup>	4	SU/S/Ü	<sup>6)</sup>	<sup>6)</sup>		2	6	3

#### 2. Studiensemester

2.1	Humanwissenschaftliche Perspektiven: Pädagogik, Psychologie, Medizin	5	SU	schrP	90-150 Minuten		3	8	2
2.2	Kultur, Ästhetik, Medien	3	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten	<sup>2)</sup> Anwendung von ästhetischen Verfahren (Theater, Fotografie, Musik etc.)	2	5	2
2.3	Sozialarbeitswissenschaft II: Forschungsmethoden	3	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten		2	6	2
	Wahrnehmung und Kommunikation II: Praxis der Gesprächsführung, Konflikte, Ressourcen	2	SU/Ü	im 3. StS					

2.4	Soziale Gruppenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP oder mdlP	90-150 Minuten 15 – 45 Minuten	<sup>2)</sup> Mitarbeit bei Gruppenübungen (Moderation)	2	5	2
	Sozialmanagement I: Grundlagen und Techniken	3	SU	im 3. StS					
2.5	Interdisziplinäres Projekt I <sup>5)</sup>	5	SU/S/Ü	7)	7)	Projekt- organisation	2	6	3

### 3. Studiensemester

3.1	Sozialarbeitswissenschaft III: Theorien der Sozialen Arbeit	4	SU	schrP	90-150 Minuten		2	5	3
3.2	Juristische Perspektiven I: Einführung in das Recht, Methoden der Rechtsfindung, Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht	6	SU	schrP	90-150 Minuten		2	5	3
3.3	Wahrnehmung und Kommunikation II: Praxis der Gesprächsführung, Konflikte, Ressourcen	2	SU/Ü	schrP	90-150 Minuten	<sup>2)</sup> Führen und Reflektieren eines Beratungs- gespräches	2	5	3
3.4	Sozialmanagement I: Grundlagen und Techniken	2	SU	schriftliche Fallbearbeitung	10-30 Seiten	<sup>2)</sup> Reflexion einer Praxiseinheit im Rahmen des stu- dienbegleitenden Praktikums	2	5	3
3.5	Gemeinwesenarbeit	3	SU/S/Ü	schrP oder mdlP	90-150 Minuten 15 – 45 Minuten	Umsetzung und Reflexion einer Technik der So- zialraumerkun- dung und / oder Ressourcenmobi- lisierung	2	5	3
3.6	Interdisziplinäres Projekt II <sup>5)</sup>	5	SU/S/Ü	8)	8)	Projekt- organisation	2	5	3

### 4. Studiensemester (praktisches Studiensemester)

4.1	Praktische Ausbildung 26 Wochen			Praxisbericht mit Kolloquium <sup>2)</sup>	10-40 Seiten; 15 Minuten	<sup>2)</sup> kollegiale Praxisreflexion	0	30	9
4.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	SU/S/Ü/Ex(L)						

### 5. bis 7. Studiensemester

#### Pflichtmodule

5.2	Sozialmanagement II: Organisations- und Wissensmanagement	4	SU	schrP	90-150 Minuten		4	5	9
6.1	Juristische Perspektiven II: Methodische Vertiefung, Sozialrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht	6	SU	schrP	90-150 Minuten		5	5	9

6.2	Sozialarbeitswissenschaft IV: Professionelle Identität	4	S	schrP	90-150 Minuten		4	5	9
6.3	Interdisziplinäre Profilierung <sup>5)</sup>	4	SU/S/Ü/Ex(L)	9)	9)		4	5	9
7.1	Sozialarbeitswissenschaft V: Aktuelle Diskurse, innovative Theoriean- sätze, Rekonstruktion individueller Lernpro- zesse	1	S	schrP oder mdIP oder Re- flexionsportfolio	90 – 150 Minuten 15 Minuten 10-30 Seiten		3 ½	5	9
7.2	Fallseminar	1	SU/S/PrÜ	Hausarbeit oder Reflexion einer Praxisein- heit	10-30 Seiten Reflexion eines Rol- lenspieles		3 ½	5	9
7.4	Bachelorarbeit	0		BA	mindestens 30 Seiten		12	10	9

**Wahlpflichtmodule <sup>10)</sup>**

5.1	Bezugswissenschaftliche Profilierung	2	SU/S/Ü	schrP	90-150 Minuten		2	5	9
5.3	Zielgruppenorientiertes Vertiefungsmodul I	4x5 =20	S/Ü/Ex(L)	schrP oder RsA oder schriftliche Au- seinandersetzung mit berufsprak- tischen Kompe- tenzen oder schrST und/oder mdST oder mdIP	schrP : jeweils 90- 150 Minuten Referat : 10 bis 60 Minuten Ausarbeitung / schriftliche Auseinander- setzung: 10 bis 30 Seiten schrST: 45- 120 Minuten; mdST: 15 bis 30 Minuten ; mdIP : 15 -45 Minuten		4 x 6 = 24	4 x 10 = 40	9
5.4	Zielgruppenorientiertes Vertiefungsmodul II								
6.4	Methoden-/ arbeitsfeldorientiertes Vertiefungsmodul I								
6.5	Methoden-/ arbeitsfeldorientiertes Vertiefungsmodul II								
7.3	Allgemein- und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule <sup>3)</sup>	2x2 oder 1x4	SU/S/Ex(L)				2x2 oder 1x4 = 4	2 x 2 ½ oder 1 x 5	9

Gesamtsummen	122
--------------	-----

100	210
-----	-----



## 2. Optionales Begleitstudium

### 2.1. Optionales Begleitstudium 'Management in sozialen Organisationen'

21.1	Organisation	4	SU/Ü/PrU	schriftliche Fallbearbeitung	10-30 Seiten		1/3	5	
21.2	Personal	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15-45 Minuten		1/3	5	
21.3	Wirtschaft und Recht	4	SU/Ü/PrU	Planspiel mit Kolloquium			1/3	5	

Gesamtsummen	12
--------------	----

1	15
---	----

### 2.2. Optionales Begleitstudium 'Frühpädagogik und Schulsozialarbeit'

22.1	Theoretische Grundlagen und Einführung in Strukturen und Praxis	4	SU/Ü/PrU	Hausarbeit	10-30 Seiten		1/3	5	
22.2	Handlungsansätze, Konzepte und Methoden	4	SU/Ü/PrU	Durchführung einer Praxiseinheit			1/3	5	
22.3	Qualität und Evaluation sowie ausgewählte Methoden	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15-45 Minuten		1/3	5	

Gesamtsummen	12
--------------	----

1	15
---	----

### 2.3. Optionales Begleitstudium 'Person- und erfahrungsorientierte Beratung'

23.1	Theoretische Grundlagen und Einführung in Methoden und Praxis	4	SU/Ü/PrU	Hausarbeit	10-30 Seiten		1/3	5	
23.2	Beziehungsarbeit, Achtsamkeit und Prozessindikatoren	4	SU/Ü/PrU	mdIP	15-45 Minuten		1/3	5	
23.3	Prozessorientiertes Intervenieren und Gesprächsstrukturierung	4	SU/Ü/PrU	Führen und Reflektieren eines Beratungsgesprächs			1/3	5	

Gesamtsummen	12
--------------	----

1	15
---	----

## **Fußnoten**

- 1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Mit Ausnahme der schrP und mdlP finden alle Prüfungen studienbegleitend statt. Das Nähere zu Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit legt die zuständige Prüfungskommission durch Beschluss fest.
- 2) Siehe § 5 Abs.4: Voraussetzung für das Vorrücken ins das praktische Studiensemester ist der vollständige Nachweis über die regelmäßige aktive und reflektierte Mitarbeit in den jeweils genannten Studienleistungen.
- 3) Festlegungen zur Modulbezeichnung von Fremdsprachenmodulen, die im Rahmen des Moduls Nr.7.3 gewählt werden können, erfolgen durch die Prüfungskommission des Wissenschafts- und Kulturzentrums. Diese Module schließen mit einem schriftlichen Sprachtest (45-120 Minuten) und/oder einem mündlichen Sprachtest (15 bis 30 Minuten) ab.
- 4) Prüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden gemäß § 5 SPO B SA bzw. § 8 RaPO.
- 5) Aus dieser Wahlpflichtmodulgruppe muss im Rahmen des vorhandenen Angebots und vorhandener Kapazitätsgrenzen der Lehrveranstaltung ein Projektmodul gewählt werden.
- 6) Studienbegleitendes schriftliches Portfolio im Umfang von 10 bis 15 Seiten: 60 Punkte werden im „Wissenschaftlichen Arbeiten Stufe I“, 40 Punkte im Wahlpflichtkurs „Persönlichkeitsbildung“ erworben.
- 7) Studienbegleitend: schriftlicher Projektbericht im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen).
- 8) Studienbegleitend: schriftliche Umsetzungsdokumentation im Umfang von 5 bis 15 Seiten oder Studienarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen) jeweils mit Projektpräsentation, die nach Maßgabe der Prüfungskommission in die Bewertung mit einfließen kann.
- 9) Studienbegleitend sind alternativ folgende Prüfungsformen möglich:
  - a. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen)
  - b. Studien- / Projektarbeit (Bearbeitungszeitraum 8 bis 11 Wochen, Gewicht für Endnote: 3/4) mit Präsentation (Gewicht für Endnote: 1/4)
  - c. Dokumentation einer praktischen Aufgabe (5 bis 8 Seiten)
  - d. Projektbericht (5 bis 8 Seiten, Gewicht für Endnote: 2/3) mit Präsentation (Gewicht für Endnote 1/3)
  - e. Schriftliche Hausarbeit (5 bis 10 Seiten)
- 10) Im 5. Studiensemester sollen 2 Wahlpflichtmodule mit 20 ECTS, im 6. Studiensemester 2 (bzw. 3) Wahlpflichtmodule mit 15,0 ECTS und im 7. Studiensemester 2 (bzw. 3) Wahlpflichtmodule mit 10 ECTS gewählt und belegt werden.

## **Abkürzungen**

BA	= Bachelorarbeit
ECTS	= European Credit Transfer System
Ex(L)	= Exkursion oder in Verantwortung der Hochschule örtlich außerhalb der Hochschule (z.B. in einem Betrieb) durchgeführte Lehrveranstaltungen
mdlP	= mündliche Prüfung
PrU	= praxisorientierter Unterricht
PrÜ	= praktische Übung
rarM	= regelmäßige aktive und reflektierende Mitarbeit
RsA	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
schr/mdlST	= schriftlicher/mündlicher Sprachtest
StS	= Studiensemester
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung

## Anlage 2: Muster der Zertifikatsvorderseite für die Begleitstudiumsangebote

*Logo der Hochschule Coburg*

FAKULTÄT SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT

# ZERTIFIKAT

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Rahmen eines Begleitstudiums zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
eine Zusatzqualifikation im Bereich

***(Name des Begleitstudiums)***

erworben.

Die Zusatzqualifikation beruht auf dem erfolgreichen Abschluss folgender Module,  
deren Inhalte und vermittelte Kompetenzen auf der Rückseite dargestellt sind:

Modul	Prüfungsform	Note	Noten- gewicht	Leistungs- punkte (ECTS)
			1/3	5
			1/3	5
			1/3	5

### Zertifikatsendnote

Coburg, den \_\_\_\_\_

Präsident(in)

(Siegel)

Vorsitzende(r)  
der Prüfungskommission